

(MinBl. 1952 S. 7 und S. 38) schließen, daß die 6. DurchfBest. das Verschulden des säumigen Zahlers als Voraussetzung für die Geltendmachung von Verzugszinsen ansah.

Weiterhin ist m. E. dem Umstande, daß der Gesetzgeber in der 2. DurchfBest. zur VertragsVO vom 19. August 1952 im § 1 Abs. 3 c und 5 c den Zusatz, für die Berechnung der Vertragsstrafe für nicht fristgemäße Zahlung sei die 6. DurchfBest. maßgebend, förließ, nicht die Bedeutung beizumessen, daß nunmehr eine unterschiedliche Behandlung der Verzugszinsforderungen nach der 6. DurchfBest. eintreten solle, je nachdem, ob die Verträge vor oder nach dem 2. September 1952 abgeschlossen wurden. Die Verzugszinsforderungen können nur einheitlich behandelt werden. Die 2. DurchfBest. zur VertragsVO brachte keine Änderung in der Behandlung der Verzugszinsen, sondern wollte vielmehr die Bestimmungen des Mustervertrages über die Vertragsstrafe gesetzlich festlegen und in einigen Punkten erweitern.

2. Freytag führt aus, daß es einen Verlust des Anspruchs auf Verzugszinsen, eine sog. Verwirkung, nicht gäbe. Dieser Ansicht kann ich nicht zustimmen. Das Wesen der Verwirkung von Ansprüchen besteht darin, daß der Gläubiger, der die Geltendmachung seiner Ansprüche in einer Treu und Glauben zuwiderlaufenden Weise hinauszögert, dadurch sein Recht auf diese Ansprüche verliert. Der Zeitablauf allein begründet die Annahme einer Verwirkung noch nicht. Es müssen Umstände hinzukommen, durch die die späte Geltendmachung zu einer nach Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte nicht mehr zumutbaren Belastung des Schuldners wird. Dies folgt aus dem Grundsatz des § 242 BGB. Warum soll dieser Grundsatz nicht auch auf die Geltendmachung von Verzugszinsforderungen nach der 6. DurchfBest. Anwendung finden? Gerade derjenige Gläubiger, der so hohe Verzugszinsen, nämlich 18% pro anno verlangt, darf seine Ansprüche nicht in einer Treu und Glauben zuwiderlaufenden Weise hinauszögern. Dem entspricht auch § 1 Abs. 9 der 2. DurchfBest. zur VertragsVO, wonach die Vertragsstrafe monatlich bzw. unverzüglich in Rechnung zu stellen ist. In dem von Freytag aufgeführten Fall, in dem die Verzugszinsen erst % bis 1% Jahre nach Zahlung des Hauptbetrages zum ersten Male dem Schuldner in Rechnung gestellt wurden, bejaht das Vertragsgericht die Verwirkung, denn es wies die Forderung mit der Begründung ab, der Gläubiger sei verpflichtet, die Verzugszinsen so rechtzeitig geltend zu machen, daß die „Folgen der verspäteten Bezahlung sich beim Zahlungspflichtigen ökonomisch noch zu einem Zeitpunkt auswirken, der mit dem Zeitpunkt der verspäteten Bezahlung finanztechnisch in einem funktionellen Zusammenhang steht.“ Das ist die praktische Anwendung der Verwirkung von Ansprüchen nach dem Grundsatz des § 242 BGB. Der Bezugnahme auf § 5 Abs. 7 der VertragsVO bedurfte es daher gar nicht.

3. Zu der Frage der Verzinsung von in Rechnung gestellten Vertragsstrafen bei nicht fristgemäßer Zahlung

ist zu bemerken: In der 2. DurchfBest. zur VertragsVO ist im § 1 Abs. 10 ausdrücklich vom Gesetzgeber vorgeschrieben, daß Vertragsstrafen binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurden, zu zahlen sind. Leider hat der Gesetzgeber nicht angegeben, was geschieht, wenn diese Frist überschritten wird. Irgend eine Rechtsfolge muß aber diese Bestimmung haben. Sie kann nur darin bestehen, daß bei Nichteinhaltung dieser Frist Verzugszinsen zu zahlen sind. Diese Auffassung wird offenbar auch vom Ministerium der Finanzen vertreten, denn es führt in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1953 S. 55 aus, daß bei verspäteter Zahlung der Vertragsstrafen Zinsen zu berechnen seien, die dem geltenden Zinssatz der Deutschen Notenbank entsprechen (5% oder 6%). Wenn der Gesetzgeber für die Zahlung von Vertragsstrafen in der 2. DurchfBest. zur VertragsVO fast wörtlich wie im § 4 Abs. 4 der 6. DurchfBest. eine Frist von 15 Tagen setzt, so ist nicht einzusehen, warum der Schuldner der Vertragsstrafenrechnung, wenn schon nicht den hohen Zinssatz von 0,05% je Versäumnistag, so doch mindestens die Zinsen der Deutschen Notenbank zu zahlen hat. In der Praxis werden die Vertragsstrafen, auch wenn der Schuldner sie anerkennt, keineswegs immer innerhalb 15 Tagen gezahlt. In vielen Fällen ist der fordernde Vertragspartner froh, wenn sein Kontrahent sich bereit erklärt, die Vertragsstrafe zu zahlen, und er wartet dann gern, bis der Schuldner seinen längst fälligen Verpflichtungen nachkommt. Die mannigfaltigsten Entschuldigungsgründe werden angeführt, wie: die Finanzlage sei sehr angespannt, die Zuführungen des Umlaufmittelfehlbeitrages seien seitens des zuständigen Ministeriums noch nicht erfolgt, u. ä. Sogar bei Vertragsstrafen, die auf Grund von Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts zu zahlen sind, wird um Stundung gebeten. Ein solcher Zustand ist in der volkseigenen Wirtschaft völlig untragbar. Eine pünktlichere Zahlung würde unbedingt eintreten, wenn man aus § 1 Abs. 10 der 2. DurchfBest. zur VertragsVO folgern würde, daß im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Vertragsstrafe von dieser Verzugszinsen nach dem Satz der Deutschen Notenbank zusätzlich zu entrichten sind. Der Hinweis Freytags auf § 5 Abs. 7 und 8 der VertragsVO, in solchen Fällen einen Antrag beim Staatlichen Vertragsgericht auf Erhöhung der Vertragsstrafe oder Verhängung von Disziplinarstrafen zu stellen, setzt voraus, daß eine ernsthafte Gefährdung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne vorliegt, ein systematischer Zahlungsverzug gegeben ist oder ein Leiter bzw. verantwortlicher Mitarbeiter die Plan- und Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt hat, was nicht immer leicht zu beweisen sein wird. Im übrigen müßte eben erst ein Verfahren beim Vertragsgericht anhängig gemacht werden, was umständlich und zeitraubend ist; die automatische Berechnung von Verzugszinsen ist dagegen das schnellere und einfachere Mittel, um den Schuldner zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Dr. HANS WARNCKE,

Justitiar beim DIA Maschinen-Export, Berlin

Zur Frage der zeitlichen Geltung neuer Verfahrensgesetze

i
Die Entscheidung des Bezirksgericht Potsdam vom 16. Januar 1953 (3 S 8/53) — NJ 1953 S. 154 —, die sich mit der Frage der zeitlichen Geltung neuer Verfahrensgesetze beschäftigt, kann nicht gebilligt werden. Rechtsirrig ist zunächst die Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Berufungsfrist des am 22. Juli 1952 verkündeten Urteils erst durch die im Parteibetrieb vorgenommene Zustellung (am 9. Dezember 1952), also nach dem Inkrafttreten der Angleichungsverordnung, in Lauf gesetzt werden und somit das amtsgerichtliche Urteil erst von diesem Zeitpunkt ab innerhalb der Einmonatsfrist mit der Berufung angegriffen werden konnte. Diese Ansicht entsprach der Fassung des § 516 ZPO vor dem Jahre 1924, sie läßt sich jedoch auf Grund des jetzigen Gesetzeswortlauts nicht mehr rechtfertigen. Die Rechtsmittelfrist beginnt nach allgemein vertretener Auffassung schon mit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils und beträgt sechs Monate (§ 516 ZPO). Der Gegner kann aber die Frist abkürzen, indem er

zustellt, so daß der Rechtsmittelkläger gehalten wird, innerhalb der Notfrist von einem Monat die Berufung bei dem Rechtsmittelgericht einzulegen. Selbstverständlich muß die Berufungsschrift, wenn sie vor Zustellung des Urteils beim Rechtsmittelgericht angebracht wird, auch den Erfordernissen des § 518 ZPO entsprechen. Der Rechtsanwalt des Rechtsmittelklägers wird sich daher notfalls durch Akteneinsicht (§ 299 ZPO) von den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung Kenntnis zu verschaffen haben, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß seine Berufung wegen Formmangels verworfen wird. Unstatthaft ist die Berufung, da ein bedingtes Rechtsmittel aus Gründen der Verfahrenssicherheit unwirksam ist, lediglich vor Verkündung des Urteils und nach Ablauf von sechs Monaten nach Verkündung des Urteils, wenn die Zustellung des Urteils unterblieben ist.

Unrichtig erscheint mir auch die Meinung des Bezirksgerichts, wenn es in seinen Gründen ausführt, daß die Berufung auch darum unzulässig sei, weil der Wert